



# Holzhausbau

## Gütesicherung RAL-GZ 422

Ausgabe März 2016



Herausgeber

RAL Deutsches Institut für Gütesicherung  
und Kennzeichnung e.V.  
Siegburger Straße 39  
53757 Sankt Augustin

Tel.: (02241) 16 05 - 0  
Fax: (02241) 16 05 - 11  
E-Mail: [RAL-Institut@RAL.de](mailto:RAL-Institut@RAL.de)  
Internet: [www.RAL.de](http://www.RAL.de)

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –  
bleiben RAL vorbehalten.

© 2016 RAL, Sankt Augustin

Preisgruppe 12

Zu beziehen durch:

**Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin**  
**Tel.: (030) 26 01-0 · Fax: (030) 26 01-1260 · E-Mail: [info@beuth.de](mailto:info@beuth.de) · Internet: [www.beuth.de](http://www.beuth.de)**  
**[www.mybeuth.de](http://www.mybeuth.de)**

## **Holzhausbau**

**Gütesicherung  
RAL-GZ 422**

**Bundes-Gütegemeinschaft  
Montagebau und Fertighäuser e.V.  
Flutgraben 2 · 53604 Bad Honnef  
Tel.: (02224) 93 77 - 0  
Fax: (02224) 93 77 - 77  
E-Mail: [info\(at\)guetesicherung-bau.de](mailto:info(at)guetesicherung-bau.de)  
Internet: [www.guetesicherung-bau.de](http://www.guetesicherung-bau.de)**



**Gütegemeinschaft  
Deutscher Fertigbau e.V.  
Hellmuth-Hirth-Straße 7 · 73760 Ostfildern  
Tel.: (0711) 239 96 50  
Fax: (0711) 239 96 60  
E-Mail: [info\(at\)guete-gemeinschaft.de](mailto:info(at)guete-gemeinschaft.de)  
Internet: [www.guete-gemeinschaft.de](http://www.guete-gemeinschaft.de)**

**Gütegemeinschaft  
Holzbau-Ausbau-Dachbau e.V.  
Kronenstraße 55–58 · 10117 Berlin  
Tel.: (030) 20 314 - 533  
Fax: (030) 20 314 - 566  
E-Mail: [info\(at\)ghad.de](mailto:info(at)ghad.de)  
Internet: [www.ghad.de](http://www.ghad.de)**

Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung der betroffenen Fach- und Verkehrskreisen gemeinsam erarbeitet worden. Anfang 2016 erfolgte eine Revision der Güte- und Prüfbestimmungen, die insbesondere die Zusammenlegung der vormals getrennten Bereich Herstellung und Montage zum Ziel hatte.

Sankt Augustin, im März 2016

**RAL DEUTSCHES INSTITUT  
FÜR GÜTESICHERUNG  
UND KENNZEICHNUNG E.V.**

## Güte- und Prüfbestimmungen Holzhausbau

	Präambel.....	6
1	Geltungsbereich.....	6
1.1	Inhalt und Umfang der Güte- und Prüfbestimmungen.....	6
1.2	Bauaufsichtlicher Bereich.....	6
1.3	Gütesichere Leistung.....	6
2	Begriffe.....	6
2.1	Holzhäuser.....	6
2.2	Massivholzbauart.....	6
2.3	Modulbauart.....	7
3	Güte- und Prüfbestimmungen.....	7
3.1	Erforderliche Unterlagen für die Herstellung und Montage von Bauteilen und Holzhäusern.....	7
3.1.1	Standsicherheitsnachweis.....	7
3.1.2	Brandschutz.....	7
3.1.3	Wärme- und Feuchteschutz.....	7
3.1.4	Luftdichtheit.....	7
3.1.5	Lüftung.....	7
3.1.6	Schallschutz.....	8
3.1.7	Holzschutz.....	8
3.1.8	Anforderungen an die Werk- und Montagepläne.....	8
3.3	Anforderungen an Bauprodukte (Baustoffe und Bauteile).....	8
3.3.1	Allgemein.....	8
3.3.2	Holzwerkstoffe.....	8
3.3.3	Holz.....	8
4	Umweltschutz.....	8
5	Personelle Anforderungen.....	9
5.1	Im Werk.....	9
5.2	Auf der Baustelle.....	9
6	Betriebliche Anforderungen.....	9
6.1	Allgemeines.....	9
6.2	Anforderungen an die funktionale Ausstattung des Betriebes.....	9
6.3	Anforderungen an organisatorische Maßnahmen (Bestellung, Wareneingangskontrolle, Regelwerke).....	9
7	Anforderungen an den Baustellenbetrieb.....	9
7.1	Erforderliche Unterlagen für die Montage auf der Baustelle.....	9
7.2	Transport und Lagerung.....	9
7.3	Montage.....	9
7.4	Abnahme.....	10
8	Überwachung.....	10
8.1	Allgemeines.....	10
8.2	Eigenüberwachung (Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)).....	10
8.2.1	Allgemeines.....	10
8.2.2	Wareneingangskontrolle im Werk und auf der Baustelle.....	10
8.2.3	Eigenüberwachung der Herstellung der Elemente im Werk.....	11
8.2.4	Eigenüberwachung der Montage der Elemente auf der Baustelle.....	11
8.3	Erstprüfung im Werk und auf der Baustelle.....	11
8.4	Fremdüberwachung im Werk und auf der Baustelle.....	11
8.5	Wiederholungsprüfung.....	11
8.6	Aufzeichnungen der Fremdüberwachung.....	12
8.7	Prüf- und Überwachungskosten.....	12
8.8	Prüf- und Überwachungsberichte.....	12
9	Weitere Anforderungen.....	12
9.1	Eigenleistung des Auftraggebers (Bauherren).....	12
9.2	Bauabnahme.....	12
10	Kennzeichnung.....	12
11	Änderungen.....	13
<b>Anlage 1</b>	zu den Güte- und Prüfbestimmungen.....	14
<b>Anlage 2</b>	zu den Güte- und Prüfbestimmungen.....	16
<b>Anlage 3</b>	zu den Güte- und Prüfbestimmungen.....	18

# Inhaltsverzeichnis

Seite

## Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Holzhausbau

1	Gütegrundlage .....	21
2	Verleihung des Gütezeichens .....	21
3	Benutzung des Gütezeichens .....	21
4	Überwachung .....	21
5	Ahndung von Verstößen .....	22
6	Beschwerde .....	22
7	Wiederverleihung .....	22
8	Änderungen .....	22
<b>Muster 1:</b>	Verpflichtungsschein .....	23
<b>Muster 2:</b>	Verleihungs-Urkunden .....	24
Die Institution RAL .....		U3

# Güte- und Prüfbestimmungen Holzhausbau

## Präambel

Die Bundes-Gütegemeinschaft Montagebau und Fertighäuser e.V. (BMF), Bad Honnef, die Gütegemeinschaft Deutscher Fertigbau e.V. (GDF), Ostfildern und die Gütegemeinschaft Holzbau-Ausbau-Dachbau e.V. (GHAD), Berlin – im Folgenden „Gütegemeinschaften“ genannt – sind RAL-Gütegemeinschaften im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gütegemeinschaften sind gemeinsame Träger des Gütezeichens Holzhausbau.

## 1 Geltungsbereich

### 1.1 Inhalt und Umfang der Güte- und Prüfbestimmungen

Die Güte- und Prüfbestimmungen Holzhausbau gelten für den Bau von Holzhäusern und Gebäuden in Holzbauart. Sie umfasst die Herstellung vorgefertigter Bauprodukte für Gebäude in Holzbauweise und die Errichtung der Gebäude in Holzbauweise.

Sie umfassen folgende Bauarten:

- Holztafelbauart / Holzrahmenbauart,
- Holzskelettbauart,
- Massivholzbauart,
- Modulbauart.

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten nicht für Holzhäuser in Blockbauart gemäß der Gütesicherung Blockhausbau, RAL-GZ 402.

### 1.2 Bauaufsichtlicher Bereich

Die Bauprodukte „Beidseitig bekleidete oder beplankte nicht geklebte / geklebte Wand-, Decken- und Dachelemente; z.B. Tafелеlemente für Holzhäuser in Tafelbauart“ zählen zu den geregelten Bauprodukten und werden in der vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) veröffentlichten Bauregelliste A, Teil 1, unter Ziffer 3.3.2.2 und 3.3.2.3 geführt.

Werden Bauprodukte nach BRL A Teil 1, 3.3.2.2 (nicht geklebt) oder 3.3.2.3 (geklebt) hergestellt, haben die Gütezeichenbenutzer gegenüber den Gütegemeinschaften nachzuweisen, dass sie für die beidseitig bekleideten oder beplankten Wand-, Decken- und Dachelemente (z.B. Tafелеlemente für Holzhäuser in Tafelbauart) einen Überwachungs- und Zertifizierungsvertrag mit einer anerkannten Zertifizierungsstelle gemäß der „Richtlinie für die Überwachung von Wand-, Decken- und Dachtafeln für Holzhäuser in Tafelbauart nach DIN 1052 Teil 1 bis 3“ in der jeweils gültigen Fassung abgeschlossen haben. Die Mitglieder der BMF und der GDF werden durch ihre Gütegemeinschaft zertifiziert.

Für die Verklebung von Wand-, Decken- und Dachelementen ist eine Bescheinigung zum Kleben tragender Holzbauteile erforderlich.

Vorgefertigte Wand-, Decken- und Dachtafeln aus Holz werden nach ETAG 007, ETAG 019 oder nach in Kraft treten der DIN EN 14732 und ggf. entsprechender Anwendungsnormen mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet.

### 1.3 Gütegesicherte Leistung

Der Leistungsumfang des gütegesicherten Hauses im Sinne dieser Güte- und Prüfbestimmungen wird sowohl für die Herstellung als auch für die Montage des Holzhauses wie folgt definiert:

Zeile Nr.	Leistungsumfang	Erläuterung
1	Konstruktion	Bauteile wie Wand-, Decken- und Dachkonstruktionen einschließlich Witterungsschutz
2	Bauphysikalischer Ausbau	Dies betrifft Leistungen hinsichtlich des Wärme- und Feuchteschutzes, des Brandschutzes, des Schallschutzes, der Luftdichtheit sowie des Holzschutzes
3	Fenster, Außen-türen	Als Teil der Gebäudehülle sind dieses die Bauteilanschlüsse der Einbauelemente
4	Estrich	Event. Abdichtung, Aufbau und Anforderungen an den Wärmeschutz, Schallschutz, Ausführung, hier insbesondere Rand- und Anschlussdetails
5	Außenwandbe-kleidung, Fassade	
6	Dachdeckung	

Werden gütegesicherte Leistungen durch einen Nachunternehmer des Gütezeichenbenutzers erbracht, so hat der Gütezeichenbenutzer die Ausführung der Leistungen im Sinne der Gütesicherung Holzhausbau sicherzustellen.

Für nicht vom Gütezeichenbenutzer und dessen Nachunternehmer ausgeführte Leistungen kann zwischen Bauherr und Gütezeichenbenutzer eine Kontrolle und Begleitung im Sinne der Gütesicherung Holzhausbau besonders vertraglich vereinbart werden.

Bei der Herstellung von vorgefertigten Bauelementen für Gebäude in Holzbauweise nach RAL-GZ 422 können Holz-elemente nach der Gütesicherung Holzrohelementherstellung, RAL-GZ 421 verwendet werden.

## 2 Begriffe

### 2.1 Holzhäuser

Holzhäuser im Sinne dieser Güte- und Prüfbestimmungen sind Gebäude aus Holz, Holzwerkstoffen, Trockenbaustoffen und ergänzenden Baustoffen. Hierzu zählen:

- Wohngebäude,
- Bürogebäude,
- Gewerbebauten,
- Zweckbauten u. ä.

### 2.2 Massivholzbauart

Zur Massivholzbauart zählen im Sinne dieser Güte- und Prüfbestimmungen:

- Brettstapelbauart,
- Brettsperrholzbauart,
- Schichtholzbauart,
- weitere Holzverbundbauarten.

## 2.3 Modulbauart

Vorgefertigte Raummodule - überwiegend aus Holzbauteilen - werden als Modulbauart bezeichnet.

# 3 Güte- und Prüfbestimmungen

## 3.1 Erforderliche Unterlagen für die Herstellung und Montage von Bauteilen und Holzhäusern

Die nachfolgenden Dokumente sind auf Vollständigkeit zu prüfen:

### 3.1.1 Standsicherheitsnachweis

Für jedes Objekt ist ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung) nach den aktuellen Bemessungsnormen, hier insbesondere nach der DIN EN 1995 „Bemessung und Konstruktion von Holzbauten“ unter Berücksichtigung der nationalen Anhänge, anzufertigen.

Weiterhin sind als Nachweise gegebenenfalls erforderlich:

- statische Berechnung für Standardbauteile und typengeprüfte Bauteile,
- allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder europäisch technische Zulassungen bzw. Bewertungen,
- allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse,
- Zustimmung im Einzelfall.

### 3.1.2 Brandschutz

Werden hochfeuerhemmende Bauteile für Gebäude der Gebäudeklasse 4 hergestellt sind diese nach Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nr. 2.44 durch eine geeignete Prüf- und Zertifizierungsstelle fremdüberwachen zu lassen.

Grundlagen für die Ausführung sind die bauaufsichtlichen Nachweise.

Werden an die Baustoffe und Bauteile in Bezug auf ihr Brandverhalten Anforderungen gestellt (Baustoffklasse und/oder Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 bzw. DIN EN 13501-1), so sind die erforderlichen Nachweise für die Eignung der Bauteile und Baustoffe vor der Herstellung der Bauteile zu erbringen:

- Klassifizierung gemäß DIN 4102-4 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteilen“,
- allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder europäisch technische Zulassungen bzw. Bewertungen,
- allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse,
- Zustimmung im Einzelfall.

## 3.1.3 Wärme- und Feuchteschutz

Grundlagen für den Nachweis des Wärme- und Feuchteschutzes sind

- DIN 4108 „Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden“,
- DIN 68800-2 „Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau“,
- Verordnung über Energieeinsparung bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung EnEV).

Die Anforderungen an den zulässigen Jahresheizenergiebedarf sind der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) zu entnehmen.

Grundlage für die Ausführung ist die bauaufsichtlich geforderte Wärmeschutzberechnung. Der Nachweis ist als Energiebilanzverfahren entsprechend der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) zu führen.

Für Außenbauteile ist ein Tauwassernachweis nach DIN 4108-3 oder nach den Anforderungen der DIN 68800-2 zu führen.

### Zusätzlich zu den normativen Anforderungen gilt:

Für Holzbauteile > 5m<sup>2</sup> für Wohngebäude sind folgende wärmeschutztechnische Grenzwerte einzuhalten:

Außenwand, Geschoßdecke  
gegen Außenluft:  $U \leq 0,22 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$

Dach, oberste Geschoßdecke:  $U \leq 0,20 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$

### 3.1.4 Luftdichtheit

Für die bauliche Ausführung der Luftdichtheit gelten die Anforderungen der

DIN 4108-7 „Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 7: Luftdichtheit von Gebäuden – Anforderungen, Planungs- und Ausführungsempfehlungen sowie -beispiele“

Nachweise der Luftdichtheit sind nach dem Differenzdruckverfahren DIN EN 13829 im Verfahren B (Prüfung der Gebäudehülle) zu führen.

### Zusätzlich zu den normativen Anforderungen gilt:

Es sind mindestens 2 prüffähig durchgeführte Messungen mit Leckageprotokoll pro Jahr zu dokumentieren.

Für jedes Gebäude ist ein Luftdichtheitskonzept vorzulegen, aus dem die jeweiligen Anschlussdetails hervorgehen.

### 3.1.5 Lüftung

Für die Lüftung von Wohneinheiten gelten die Anforderungen zur Bemessung und Ausführung von Raumluftechnischen Anlagen der

DIN 1946-6 „Raumluftechnik – Teil 6: Lüftung von Wohnungen – Allgemeine Anforderungen, Anforderungen zur Bemessung, Ausführung und Kennzeichnung, Übergabe/Übernahme (Abnahme) und Instandhaltung“

### Zusätzlich zu den normativen Anforderungen gilt:

Für jedes Gebäude ist ein Lüftungskonzept zu erstellen, aus dem die Art und Weise der Belüftung hervorgeht.

## Güte- und Prüfbestimmungen

Anmerkung:

Sofern das Lüftungskonzept nicht im Leistungsumfang vom Gütezeichenbenutzer enthalten ist, ist durch den Gütezeichenbenutzer der Auftraggeber auf das Vorhandensein eines Lüftungskonzeptes hinzuweisen.

### 3.1.6 Schallschutz

Für Bauteile, an die schalltechnische Anforderungen gestellt werden, sind mindestens die Anforderungen der

DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise“

einzuhalten. Der erforderliche Nachweis über die Schalldämmung dieser Bauteile muss vorliegen.

### 3.1.7 Holzschutz

Hinsichtlich des Holzschutzes ist DIN 68800 einzuhalten. Dem baulichen Holzschutz ist Vorrang zu gewähren.

Eine Einstufung in die GK 0 ist möglich bei Verwendung von technisch getrocknetem Holz und Einhaltung der baulichen bzw. besonderen baulichen Maßnahmen gemäß DIN 68800-2.

Für tragende Holzbauteile dürfen nur Holzschutzmittel mit einem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt oder Zulassung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) verwendet werden. Für nicht tragende Holzbauteile kommen Holzschutzmittel in Frage, deren Wirksamkeit durch eine kompetente Stelle nachgewiesen wurde.

Für beide Einsatzbereiche gilt, dass die Holzschutzmittel für die vorgesehene Gebrauchsklasse geeignet sein müssen.

#### Zusätzlich zu den normativen Anforderungen gilt:

Der „besondere baulichen Holzschutz“ der DIN 68800-2 ist umzusetzen.

Für Holzbauteile in den jeweiligen Gebrauchsklassen gelten die nachfolgenden Vorgaben:

- GK 0 und 1:  
Verwendung von technisch getrocknetem Holz und deren Anwendung unter Dach oder Abdeckung
- GK 3.1:  
Verwendung von technisch getrocknetem Holz aus Lärchen-, Douglasienkernholz oder aus solchem mit einer höheren Dauerhaftigkeit.

Der bauliche Holzschutz ist durch Erstellung eines Holzschutzkonzeptes sicherzustellen und zu dokumentieren.

### 3.1.8 Anforderungen an die Werk- und Montagepläne

Vor der Ausführung sind die genehmigten Baupläne sowie die zugehörigen Nachweise zur Erstellung der Werkplanung zu prüfen.

Grundlage für die Fertigung und Montage sind Bauteilpläne, Schnitte durch Bauteile, Detailpunkte und Übersichtspläne in dem erforderlichen Maßstab.

Anmerkung:

Die Werk- und Montagepläne müssen insbesondere folgende Angaben enthalten

- Bezeichnung,
- Art,
- Maße,
- Abstände,

der verwendeten Bauprodukte.

## 3.3 Anforderungen an Bauprodukte (Baustoffe und Bauteile)

### 3.3.1 Allgemein

Die Herstellung und Montage der Bauteile muss mit den unter Abschnitt 3.1 aufgeführten Unterlagen übereinstimmen.

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den aktuellen, einschlägigen gesetzlichen und normativen Anforderungen (zusammengefasst und stetig aktualisiert im Intranet der Gütegemeinschaften) in den Abschnitten, die sich auf den Geltungsbereich dieser Gütesicherung beziehen. Der Gütezeichenbenutzer hat gegenüber den Gütegemeinschaften im Rahmen der Erstprüfung bzw. Fremdüberwachung nachzuweisen (z.B. aktuelle Zertifikate), dass er die jeweiligen Grundanforderungen der angeführten mitgeltenden Vorschriften, Normen und Richtlinien stetig erfüllt. Der Nachweis der kontinuierlichen Einhaltung ist die Voraussetzung zur Verleihung und Führung des Gütezeichens Holzhausbau.

Es dürfen nur solche Bauprodukte verwendet werden, die den technischen Spezifikationen für Bauprodukte (Bauregelliste A bzw. B (Normen) oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. einer europäisch technischer Zulassung/Bewertung) entsprechen, soweit erforderlich einer Zertifizierung und Überwachung unterliegen und vorschriftgemäß gekennzeichnet sind.

Bauprodukte, an die Anforderungen im Sinne der Landesbauordnungen und/oder der Bauproduktenverordnung gestellt werden, dürfen nur verwendet werden, wenn sie nach den Übereinstimmungszeichenverordnungen der Länder mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen), oder nach der Bauproduktenverordnung CE-gekennzeichnet sind.

Ausgenommen sind Bauprodukte nach Liste C (DIBt). Die Verwendung derartig gekennzeichnete Bauprodukte ist zu dokumentieren.

Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn sie mindestens der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 (Euroklasse E nach DIN EN 13501-1) entsprechen.

Werden weitergehende Anforderungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder einer Zustimmung im Einzelfall gestellt, so sind diese Anforderungen maßgebend.

Grundsätzlich gelten die technischen Regeln der aktuellen Bauregellisten.

### 3.3.2 Holzwerkstoffe

#### Zusätzlich zu den normativen Anforderungen gilt:

Es dürfen nur Holzwerkstoffe mit einem Formaldehyd-Emissionswert von weniger als 0,03 ppm (Prüfkammerwert) verwendet werden.

### 3.3.3 Holz

#### Zusätzlich zu den normativen Anforderungen gilt:

Die Holzfeuchte darf den Wert von 18 % auch bei offenen Tafeln nicht überschreiten.

Es ist technisch getrocknetes Holz zu verwenden.

## 4 Umweltschutz

Jeder Gütezeichenbenutzer benennt einen Mitarbeiter, der für die Belange des Umweltschutzes verantwortlich zeichnet und

der mit der Umsetzung der Anforderungen nach dem Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz befasst ist.

Die Entsorgung der Reste und Abfälle erfolgt gemäß dem jeweiligen Abfallkonzept.

## 5 Personelle Anforderungen

Die Gütezeichenbenutzer verpflichten sich zu einer laufenden Weiterbildung im technischen Bereich des Holzbaus und Ausbaus.

Entsprechende Unterlagen, Bestätigungen oder dergleichen sind vorzuhalten.

### 5.1 Im Werk

Das Unternehmen muss mindestens eine qualifizierte Führungskraft aufweisen. Ist dies nicht der Unternehmensinhaber, so muss diese Person im festen Anstellungsverhältnis zum Unternehmen stehen. Die qualifizierte Führungskraft muss nachweislich mehrjährige Kenntnisse und Erfahrung in der Herstellung von Bauteilen/Gebäuden in Holzbauart verfügen. Qualifizierte Führungskräfte<sup>1)</sup> sind z.B. Bauingenieure, Holzbauingenieure, Bautechniker, Meister des Zimmererhandwerks und geprüfte Poliere im Zimmererhandwerk.

Weiterhin müssen für die praktische Ausführung und Herstellung von Bauteilen und Gebäuden in Holzbauart qualifizierte Fachkräfte im Unternehmen vorhanden sein. Qualifizierte Fachkräfte<sup>1)</sup> sind Gesellen des Bauhandwerks oder der Bauindustrie, Holzmechaniker oder vergleichbare Berufsabschlüsse.

### 5.2 Auf der Baustelle

Das Unternehmen muss die Voraussetzungen schaffen, dass auf jeder Baustelle mindestens eine qualifizierte Fachkraft als Montageleiter anwesend ist, welche die je nach Umfang und Art der auszuführenden Holzbauarbeiten erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt. Weiterhin muss der Montageleiter auf einen in gleicher Weise qualifizierten Vertreter zurückgreifen können.

## 6 Betriebliche Anforderungen

### 6.1 Allgemeines

Der Gütezeichenbenutzer muss zur einwandfreien Herstellung von Holzhäusern die geeigneten Voraussetzungen und Einrichtungen aufweisen.

### 6.2 Anforderungen an die funktionale Ausstattung des Betriebes

Um die fachgerechte Herstellung von Holzhäusern und Bauteilen in Holzbauart zu gewährleisten, müssen, je nach Leistungsumfang des Betriebes, die folgenden Einrichtungen vorhanden sein:

- geeignete Fertigungshalle, um eine witterungsunabhängige Herstellung sicherzustellen,
- geeignete Maschinen, Geräte und Vorrichtungen zur fachgerechten Herstellung und Montage der Bauteile,

- geeignete Messgeräte zur Bestimmung der Holzfeuchte,
- geeignete Lagerung von Bauprodukten, Baustoffen und Bauteilen.

### 6.3 Anforderungen an organisatorische Maßnahmen (Bestellung, Wareneingangskontrolle, Regelwerke)

Die Bestellung muss eine Festlegung der produktspezifischen Eigenschaften der zu verwendenden Baustoffe und Bauteile enthalten, soweit diese zur Sicherstellung der geforderten Produkteigenschaften erforderlich sind. Bei Bauprodukten im Sinne der Landesbauordnungen sind dies:

- maßgebende Technische Regeln,
- Produkteigenschaften gemäß der Technischen Regel.

Die Wareneingangskontrolle ist nach Abschnitt 8.2.2 sicherzustellen. Für die Durchführung ist eine verantwortliche Fachkraft zu benennen.

Für die verwendeten Bauprodukte müssen die relevanten Normen, Vorschriften, Richtlinien, allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, europäisch technische Zulassungen / Bewertung und Prüfzeugnisse im Betrieb des Gütezeichenbenutzers in der jeweils gültigen Fassung vorliegen.

Die Auftragsunterlagen müssen sorgfältig geführt werden. Hierzu zählt neben den Planungsunterlagen auch das Leistungsverzeichnis.

Der Konstruktionsaufbau sowie die Leistungseigenschaften des Elements sind zu dokumentieren. Dazu ist die Vorlage „Elementdatenblatt“ (siehe Anlage 1) oder ein inhaltlich vergleichbares Dokument heran zu ziehen.

## 7 Anforderungen an den Baustellenbetrieb

### 7.1 Erforderliche Unterlagen für die Montage auf der Baustelle

Für die Montage der Gebäude in Holzbauweise müssen die erforderlichen Ausführungsunterlagen, Werk- und Montagepläne, Leistungsverzeichnis und Einbaubestimmungen auf der Baustelle vorhanden sein.

### 7.2 Transport und Lagerung

Die Lieferung der Baustoffe und Bauteile an die Baustelle und deren Lagerung hat so zu erfolgen, dass die Gefahr einer mechanischen und/oder klimabedingten Beschädigung (z.B. durch Feuchtigkeit) vermieden wird.

Erforderliche Hebevorgänge sind auf die Belastbarkeit der Bauteile und Baustoffe abzustimmen. Auf eine statische Sicherung der Bauelemente ist während des Transports und der Bauzustände zu achten. Die Vermeidung einer Durchfeuchtung während der Montage und der weiteren Bauphasen ist durch geeignete Abdeckungen sicherzustellen.

### 7.3 Montage

Bei der Montage sind die anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie die Unfallverhütungsvorschriften nachweislich einzuhalten.

<sup>1)</sup> oder als gleichwertig anzuerkennende Qualifikationsnachweise

## Güte- und Prüfbestimmungen

Die Montage ist von einer vorher zu bestimmenden verantwortlichen und qualifizierten Führungskraft gemäß Abschnitt 5 anhand der geltenden Bauausführungsunterlagen zu überwachen und zu dokumentieren. Über die Abnahme von Teilleistungen und die technische Schlussabnahme sind förmliche Protokolle zu erstellen.

Um die fachgerechte Montage von Bauteilen und Gebäuden in Holzbauart zu gewährleisten, müssen folgende betriebliche und strukturelle Voraussetzungen vorhanden sein:

- geeignete Maschinen, Abdeckfolien, Geräte, Werkzeuge und Fahrzeuge für einen sachgerechten Transport und eine fachgerechte Montage,
- Sicherstellung des Einsatzes fachgerechter Hebeeinrichtungen einschließlich Traversen und Sicherheitseinrichtungen,
- Geräte zum Einmessen und der Höhenjustierung von Bauteilen (Nivelliergerät, Laser u. ä.),
- geeignetes Messgerät zur Bestimmung der Holzfeuchte, sofern Holz und Holzprodukte nicht von einem nach der Gütesicherung Holzhausbau oder Holzrohlementherstellung überwachten Betrieb auf die Baustelle geliefert werden (Brettsperrholzelemente, Nagelplattenbinder u. ä.),
- betriebliche Montageanleitung,
- Planungsunterlagen, Werk- und Ausführungspläne, Leistungsverzeichnis,
- Auflagen der Genehmigungsbehörden.

### Vorbereitung der Montage:

- Planung der Montage,
- Festlegung des Transportweges,
- Besichtigung der Baustellenzufahrtsmöglichkeiten,
- Festlegung der Krangröße auf Grund der örtlichen Gegebenheiten,
- Festlegung der Montagereihenfolge für die Verladung der Bauteile,
- Überprüfung und Nivellement der bauseitigen Vorleistung vor Montagebeginn (Gebäudehöhe, Bodenplatte, Einhaltung berufsgenossenschaftlicher und technischer Richtlinien),
- Bereitstellung aller notwendigen Verbindungsmittel, Dichtbänder und Montagewerkzeuge zur Verladung.

### Montage

- Bereitstellung von Planen für unvorhergesehene Witterungseinflüsse,
- Montieren, Ausrichten und sichern (Montageabstützung) der Elemente,
- Herstellen der Verankerung und der Befestigung aller Elemente untereinander nach den statischen Vorgaben,
- fachgerechte Ausbildung der Fugen, Durchdringungen, Anschlüsse usw. (hierbei ist insbesondere auf die Luftdichtheit und Regendichtheit (Schlagregendichtheit) zu achten).

## 7.4 Abnahme

Es ist eine schriftlich zu dokumentierende Rohbau- und Endabnahme des Holzhauses vorzunehmen. Die Abnahmeprotokolle sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

## 8 Überwachung

### 8.1 Allgemeines

Die Überwachung gliedert sich in:

- Eigenüberwachung (Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)),
- Wareneingangskontrolle (WEK) im Werk und auf der Baustelle,
- Eigenüberwachung bei der Herstellung der Elemente im Werk,
- Eigenüberwachung bei der Montage der Elemente auf der Baustelle,
- Erstprüfung im Werk und auf der Baustelle,
- Fremdüberwachung im Werk und auf der Baustelle,
- Wiederholungsprüfung.

Mit der Durchführung der Erstprüfung, der Fremdüberwachungen und der ggf. notwendigen Wiederholungsprüfung werden von den Gütegemeinschaften geeignete Sachverständige bzw. Überwachungsstellen beauftragt.

### 8.2 Eigenüberwachung (Werkseigene Produktionskontrolle (WPK))

#### 8.2.1 Allgemeines

Jeder Gütezeichenbenutzer hat die zur Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen notwendige Eigenüberwachung durchzuführen, darüber sorgfältige Aufzeichnungen zu erstellen und diese mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die Eigenüberwachung gliedert sich in:

- Wareneingangskontrolle im Werk und auf der Baustelle,
- Eigenüberwachung der Herstellung der Elemente im Werk,
- Eigenüberwachung der Montage der Elemente auf der Baustelle.

#### 8.2.2 Wareneingangskontrolle im Werk und auf der Baustelle

Bei der Wareneingangskontrolle der Bauprodukte und Bauteile sind der Lieferschein und die baurechtlich geforderten Kennzeichnungen (CE-/Ü-Zeichen, ETA, Produktnorm etc.) zu kontrollieren und die Produkte auf offensichtlich erkennbare Beschädigungen zu überprüfen. Die Dokumentation ist nach der Richtlinie für die Überwachung von Wand-, Decken- und Dachtafeln für Holzhäuser in Tafelbauart nach DIN 1052 sowie der Bauregelliste A, Anlage O.3, oder nach in Kraft treten der DIN EN 14732 entsprechend dieser durchzuführen und wegen der Rückverfolgbarkeit der verwendeten Bauprodukte aufzubewahren.

Folgende Punkte sind einzuhalten:

- Vergleich des Bestellscheins mit dem Lieferschein,
- Überprüfung der angelieferten Ware auf:
  - Übereinstimmung mit dem Lieferschein,
  - Mängel und Beschädigungen,
  - Abmessungen, Stückzahl,
  - Kennzeichnung,
  - Einhaltung der erforderlichen Holzfeuchte/Baustofffeuchte,
  - Erfüllung der Anforderungen für den Verwendungszweck,
  - ggf. interne Kennzeichnung der angelieferten Bauprodukte.

Mängel, Beschädigungen und Nichtübereinstimmungen sind zu dokumentieren. Ebenso ist der Umgang mit dieser Ware festzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass nicht konforme Ware dem Produktionskreislauf fern bleibt. Dies kann durch eine Annahmeverweigerung oder bei Entladung z. B. durch geeignete Zwischenlagerung auf Flächen für gesperrte Ware sichergestellt werden. Zu diesem Vorgehen ist bei der Warenannahme eine Verfahrens- oder Arbeitsanweisung vorzuhalten.

Für die Aufzeichnungen sind die jeweils gültigen von den Gütegemeinschaften herausgegebenen Formulare zu verwenden oder inhaltlich gleichwertige, betrieblich erstellte Listen zu führen. Die Aufzeichnungen der Werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) sind bei der Fremdüberwachung vorzulegen.

### 8.2.3 Eigenüberwachung der Herstellung der Elemente im Werk

Im Rahmen der kontinuierlichen Eigenüberwachung der Herstellung im Werk sind folgende Prüfungen durchzuführen und zu dokumentieren:

- Prüfung der Ausführungsunterlagen auf Vollständigkeit,
- Überprüfung der Übereinstimmung der verwendeten Bauprodukte mit den Ausführungsunterlagen z.B. hinsichtlich der Dimensionen/Abmessungen, Materialeigenschaften, Verbindungsmittelabstände und Vorgaben des baulichen Holzschutzes,
- Prüfung der fertiggestellten Bauteile z.B. hinsichtlich Abmessungen und Geometrie.

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Für die Aufzeichnungen sind die jeweils gültigen von den Gütegemeinschaften herausgegebenen Formulare (siehe Anlage 2) zu verwenden oder inhaltlich gleichwertige, betrieblich erstellte Listen zu führen.

Die Aufzeichnungen der Eigenüberwachung sind bei der Fremdüberwachung vorzulegen.

### 8.2.4 Eigenüberwachung der Montage der Elemente auf der Baustelle

Im Rahmen der kontinuierlichen Eigenüberwachung der Montage der Elemente auf der Baustelle sind folgende Prüfungen durchzuführen und zu dokumentieren:

- Prüfung der Montageunterlagen auf Vollständigkeit,
- Prüfung der Montage der Elemente in Bezug auf Maßhaltigkeit,
- Prüfung der fachgerechten Verbindungen,
- Ggf. Prüfung des fachgerechten Ausbaus,
- Prüfung der Warenannahme an der Baustelle.

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Für die Aufzeichnungen sind die jeweils gültigen von den Gütegemeinschaften herausgegebenen Formulare (siehe Anlage 3) zu verwenden oder inhaltlich gleichwertige, betrieblich erstellte Listen zu führen.

Die Aufzeichnungen der Eigenüberwachung sind bei der Fremdüberwachung vorzulegen.

## 8.3 Erstprüfung im Werk und auf der Baustelle

Das Bestehen der Erstprüfungen ist Voraussetzung zur Verleihung des Gütezeichens Holzhausbau.

Die Erstprüfungen dienen der Feststellung, ob die in den Güte- und Prüfbestimmungen genannten Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Herstellung und Montage von den in Abschnitt 1.1 genannten Bauarten einschließlich der Eigenüberwachung gegeben sind.

Die Gütegemeinschaften können im Falle begründeter Zweifel Wiederholungsprüfung anordnen.

## 8.4 Fremdüberwachung im Werk und auf der Baustelle

Die laufende Fremdüberwachung dient der Feststellung, ob die in den Güte- und Prüfbestimmungen genannten Anforderungen für die ordnungsgemäße Herstellung von den in Abschnitt 1.1 genannten Bauarten einschließlich der Eigenüberwachung weiterhin eingehalten werden.

Die Fremdüberwachung wird durch unabhängige, fachlich geeignete und anerkannte Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstellen stichprobenartig durchgeführt.

Die Fremdüberwachung kontrolliert die Herstellung der Bauteile im Werk bzw. die Montage auf der Baustelle. Sie hat im Werk zweimal im Jahr zu erfolgen. Auf der Baustelle erfolgt die Fremdüberwachung einmal im Jahr.

Die Überwachungskriterien sind den vorstehenden Güte- und Prüfbestimmungen zu entnehmen.

Hat der Gütezeichenbenutzer im Sinne der Güte- und Prüfbestimmungen keine eigene Produktionsstätte sondern baut das Holzhaus aus vorgefertigten Holzrohelementen nach der Gütesicherung Holzrohelementherstellung oder mit Massivholzbauart, findet neben der Baustellenüberwachung auch mindestens einmal jährlich eine Fremdüberwachung am Firmensitz statt.

Im Zuge dieser Überwachung sind folgende Kriterien zusätzlich abzu prüfen:

- die Ausführungsunterlagen und Auftragsunterlagen für die Fertigung der Holzelemente nach der Gütesicherung Holzrohelementherstellung,
- die freigezeichneten Elementdatenblätter mit den zugehörigen Aufzeichnungen der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Aufzeichnungen zur Prüfung und Eigenüberwachung der Verwendbarkeit der gelieferten Rohelemente für das jeweilige Bauvorhaben.

Findet keine Produktion für mehrere Monate statt, ist dies der fremdüberwachenden Stelle zu melden.

## 8.5 Wiederholungsprüfung

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung in der Gütesicherung beim Gütezeichenbenutzer Mängel festgestellt, kann der Güteausschuss der jeweiligen Gütegemeinschaft eine Wiederholungsüberwachung vorschreiben. Der Inhalt, der Umfang und der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung werden vom jeweiligen Güteausschuss festgelegt.

Wird die Wiederholungsprüfung wiederum nicht bestanden, so gilt die Fremdüberwachung als insgesamt nicht bestanden. Das weitere Vorgehen regelt sich dann nach den Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens.

## 8.6 Aufzeichnungen der Fremdüberwachung

Über das Ergebnis der Fremdüberwachung wird vom Fremdüberwacher ein Bericht entsprechend den Vorgaben der Gütegemeinschaften ausgestellt. Der Gütezeichenbenutzer und die zuständige Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft erhalten je eine Ausfertigung des Berichtes. Die Herausgabe des Berichtes an Vierte darf nur mit Zustimmung des Gütezeichenbenutzers erfolgen.

## 8.7 Prüf- und Überwachungskosten

Die Kosten für die Erstprüfung, die Fremdüberwachungen und die Wiederholungsprüfung sind von dem jeweiligen Gütezeichenbenutzer zu tragen und werden von der fremdüberwachenden Stelle in Rechnung gestellt.

## 8.8 Prüf- und Überwachungsberichte

Die Prüf- und Überwachungsberichte müssen mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden.

## 9 Weitere Anforderungen

### 9.1 Eigenleistung des Auftraggebers (Bauherren)

Übernimmt der Auftraggeber (Bauherr) oder ein anderer Auftragnehmer einen Teil der in diesen Güte- und Prüfbestimmungen geregelten Leistungen (siehe Abschnitt 1.3), so sind die

Güte- und Prüfbestimmungen dort anzuwenden, wo dies die vertraglich vereinbarten Leistungen des Gütezeichenbenutzers es zulassen. Die Begleitung der weiteren fachgerechten Bauausführung, z.B. durch einen Bauleiter, ist durch den Auftraggeber (Bauherrn) vertraglich zu gewährleisten um die statische und bauphysikalische Funktionstüchtigkeit sicherzustellen. Die Planungsunterlagen sind dem Bauherrn auszuhändigen. Die vom Bauherrn ausgeführten Teilleistungen sind durch Teilabnahmen durch den verantwortlichen Bauleiter zu dokumentieren.

## 9.2 Bauabnahme

Nach Abschluss von Teilleistungen und nach der Fertigstellung ist vom verantwortlichen Bauleiter ein Abnahmeprotokoll als förmliche Abnahme zu erstellen, womit dem Auftraggeber die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nach den Ausführungsunterlagen bestätigt wird.

Hiervon unberührt bleiben die Bestimmungen der VOB Teil B bzw. BGB.

## 10 Kennzeichnung

Bei der Kennzeichnung werden zwei Zeichen unterschieden:

- Übereinstimmungszeichen (Ü)
- Gütezeichen „Holzhausbau“ (GZ)

Die Kennzeichnung ist wie folgt anzuwenden:

Tabelle 3:

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regel	Übereinstimmungsnachweis	Kennzeichnung	
				Ü	GZ
1	Beidseitig bekleidete oder beplankte nicht geklebte Wand-, Decken- und Dachelemente, z. B. Tafелеlemente für Holzhäuser in Tafelbauart	DIN 1052:2008-12 und DIN 1052/Berichtigung 1:2010-05. Zusätzlich gilt sinngemäß: Richtlinie für die Überwachung von Wand-, Decken- und Dachtafeln für Holzhäuser in Tafelbauart nach DIN 1052 Teil 1 bis Teil 3 (1992-06). Je nach Bauprodukt gilt: DIN 4102-4:1994-03, DIN 4102-4/A1:2004-11 und DIN 4102-22:2004-11 in Verbindung mit Anlage 0.1.1	<b>ÜZ</b> gilt auch für Nichtserienfertigung	Ü - Hersteller - Techn. Regel - Zertifizierungsstelle	GZ
2	Beidseitig bekleidete oder beplankte geklebte Wand-, Decken- und Dachelemente; z.B. Tafелеlemente für Holzhäuser in Tafelbauart	DIN 1052-10:2012-05. Zusätzlich gilt sinngemäß: Richtlinie für die Überwachung von Wand-, Decken- und Dachtafeln für Holzhäuser in Tafelbauart nach DIN 1052 Teil 1 bis Teil 3 (1992-06). Je nach Bauprodukt gilt: DIN 4102-4:1994-03, DIN 4102-4/A1:2004-11 und DIN 4102-22:2004-11 in Verbindung mit Anlage 0.1.1	<b>ÜZ</b> gilt auch für Nichtserienfertigung	Ü - Hersteller - Techn. Regel - Zertifizierungsstelle	GZ
3	Gesamtes Bauwerk (Herstellung, Montage), Zertifikat für erbrachte Leistung	—	—	—	GZ
ÜH Übereinstimmungserklärung des Herstellers ÜHP Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle ÜZ Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle GZ Gütesicherung im Sinne der Güte- und Prüfbestimmungen Holzhausbau					

Unternehmen, die überwachte/gütesicherte Holzbauarbeiten gemäß dieser Güte- und Prüfbestimmungen ausführen und denen das Übereinstimmungszeichen verliehen wurde, dürfen das nachfolgend abgebildeten Übereinstimmungszeichen neben dem Gütezeichen Holzhausbau verwenden.

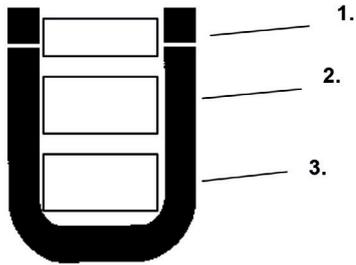


Abb.: Übereinstimmungszeichen

1. Name des Herstellers (Herstellerwerk)
2. Grundlage des Übereinstimmungsnachweises
3. Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle, soweit ihre Einschaltung erforderlich ist

Holzhäuser, die diesen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen und für die das Gütezeichen der Gütegemeinschaften verliehen wurde, können wie folgt gekennzeichnet werden:



Für die Führung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen der Gütesicherung Holzhausbau.

## 11 Änderungen

Änderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung von RAL. Sie werden mit angemessener Frist nach Bekanntgabe an die Gütezeichenbenutzer durch die Vorstände der Gütegemeinschaften in Kraft gesetzt.

Anlage 1 zu den Güte- und Prüfbestimmungen

# Elementdatenblatt

Firma:						
Bauvorhaben:		Bauort:				
Holztafelement:		[Außenwand, Innenwand etc.]		Elementbezeichnung: [z.B. AW Typ...]		
<b>Konstruktionszeichnung</b>		<b>Bauphysikalische und statische Angaben</b>				
		<b>statische Bemessung</b>	Datum:			
			Aufsteller:			
		<b>Wärmeschutz-nachweis</b>	Datum:	U [W/m²K]:		
			Aufsteller:			
		<b>Dampfdiffusionsnachw.</b>	Datum:	Fall (DIN 4108-3):		
			Aufsteller:			
		<b>Brandschutz-nachweis</b>	Datum:	Klassifizierung:		
			Aufsteller:			
		<b>Schallschutz-nachweis</b>	Datum:			
			R <sub>w</sub> [dB] =	L <sub>n,w</sub> [dB]:		
			Aufsteller:			
		<b>Konstruktionsaufbau:</b>		von:	<b>Innen</b>	nach:
Nr.	Bauprodukt	Eigenschaften	Dimension	Abstand / Achsmaß	WPK	
1					<input type="checkbox"/>	
2					<input type="checkbox"/>	
3					<input type="checkbox"/>	
4					<input type="checkbox"/>	
5					<input type="checkbox"/>	
6					<input type="checkbox"/>	
7					<input type="checkbox"/>	
8					<input type="checkbox"/>	
9					<input type="checkbox"/>	
10					<input type="checkbox"/>	
<b>W:</b> Ausführung im Werk		<b>B:</b> Ausführung auf der Baustelle		<b>F:</b> Fremdleistung auf der Baustelle		
<b>Verbindungsmittel:</b>				Dimension [mm]	Abstand [mm]	
zu:	Art	Eigenschaften				
					<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>	
<b>WPK Arbeitsvorbereitung:</b> Die Konstruktion stimmt mit den Nachweisen überein				<input type="checkbox"/>		
<b>WPK Herstellung der Elemente:</b> Die Ausführung entspricht den Vorgaben				<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	Ergänzungen siehe Rückseite	Datum:		Unterschrift:		



Anlage 2 zu den Güte- und Prüfbestimmungen

<h2 style="margin: 0;">Eigenüberwachung Werk</h2> <p style="margin: 0;">für das Gütezeichen Holzhausbau</p> <p style="margin: 0;">auf Grundlage der Güte- und Prüfbestimmungen der RAL Gütesicherung Holzhausbau RAL-GZ 422</p>
---

1. Angaben zum Hersteller	
Firma	
Straße	
Land, PLZ, Ort	
für die Eigenüberwachung verantwortlich	
Eigenüberwachung durchgeführt durch	

2. Angaben zum Bauvorhaben	
Bauvorhaben / Kunde	
Projektnummer	

3. Stichprobenartige Kontrolle		Elementnummern						Bemerkungen	Beanstandungen
		AW 001	IW 001	DE 001	DA001	F 10	WDVS		
Pos.	Kriterien	Außen- wände	Innen- wände	Decken- elemente	Dach- elemente	Türen/ Fenster	Fassade		
3.1	<b>Vorhandensein technischer Unterlagen</b> Elementdatenblatt und Werkpläne	<input type="checkbox"/>							
3.2	<b>Maßhaltigkeit</b> Höhe, Breite, Tiefe, Winkligkeit	<input type="checkbox"/>							
3.3	<b>Holz</b> Holzqualität, Kennzeichnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3.1	<b>Holzfeuchte</b>	Holzfeuchte 1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Holzfeuchte 2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4	<b>Ausführung gemäß Werkplanung</b> Querschnitte, Verankerung, Aussteifung, Beplankung, Verbindungsmittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5	<b>Ausführung Wärme- und Feuchteschutzes</b> Entsprechend den technischen Unterlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6	<b>Ausführung Brandschutzes</b> Entsprechend den technischen Unterlagen	<input type="checkbox"/>							
3.7	<b>Ausführung Schallschutzes</b> Entsprechend den technischen Unterlagen	<input type="checkbox"/>							
3.8	<b>Luftdichtheit</b> Elemente luftdicht hergestellt (inkl. Anschlüsse)	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3. Stichprobenartige Kontrolle		Elementnummern						Bemerkungen	Beanstandungen
		AW 001	IW 001	DE 001	DA001	F 10	WDVS		
Pos.	Kriterien	Außenwände	Innenwände	Deckenelemente	Dachelemente	Türen/Fenster	Fassade		
3.9	<b>Öffnungen und Durchdringungen</b> Toleranzen, Lage	<input type="checkbox"/>							
3.10	<b>Fachgerechte Ausbildung konstruktiver Verbindungen und Stöße</b>	<input type="checkbox"/>							
3.11	<b>Oberflächenqualität</b> Struktur, Farbe	<input type="checkbox"/>							
3.12	<b>Unterkonstruktion</b> Hinterlüftung, wasserableitende Schicht	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>				
3.13	<b>Weitere Detailpunkte</b> Fensterbänke, Revisionsklappen, Haustechnische Anschlüsse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.14	<b>Befestigungen</b> Tragfähigkeit, Korrosionsschutz	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.15	<b>Außentüren, Fenster und Rollläden</b> Dichtigkeit, zweite wasserführende Schicht	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>				
3.16	<b>Beschädigungen, weitere Bemerkungen</b>	<input type="checkbox"/>							

Anlage zum Protokoll der Eigenüberwachung des Bauvorhabens:

Pos.	Mängel / Bemerkungen / Hinweise / Angaben zu Mängelbeseitigung

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

(Verantwortlicher Eigenüberwachung)

Anlage 3 zu den Güte- und Prüfbestimmungen

<p><b>Eigenüberwachung der Baustelle</b>  <b>für das Gütezeichen Holzhausbau</b>                  auf Grundlage der Güte- und Prüfbestimmungen der                  RAL Gütesicherung Holzhausbau RAL-GZ 422</p>
--

1. Angaben zum Hersteller	
Firma	
Straße	
Land, PLZ, Ort	
für die Eigenüberwachung verantwortlich	
Eigenüberwachung durchgeführt am	
Montageleiter	
Kolonnenleiter	

2. Angaben zum Bauvorhaben	
Bauvorhaben	
Projektnummer	
Straße	
Land, PLZ, Ort	
Montagestand	
Montagebeginn	Bauschild erteilt (roter Punkt) <input type="checkbox"/>
Gebäudeart	Einfamilienhaus <input type="checkbox"/> Doppel- und Reihenhaus <input type="checkbox"/>
	Mehrfamilienhaus <input type="checkbox"/> Objektbau <input type="checkbox"/>
Bauart	Holzskelettbauart <input type="checkbox"/> Holztafel- / Holzrahmenbauart <input type="checkbox"/>
	Massivholzbauart <input type="checkbox"/> Modulbauart <input type="checkbox"/>
Anzahl WE/Vollgeschosse	

3. Stichprobenartige Kontrolle		Wände	Decken	Dach	Dachdeckung/- abdichtung	Fassade	Bemerkungen	Beanstandungen
Pos.	Kriterien							
3.1	<b>Kontrolle der bauseitigen Vorleistungen</b> Abnahmeprotokoll vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	<b>Toleranzen</b> nach DIN 18202	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	<b>Holz</b> (bei Fremdzulieferung) Holzqualität, Holzfeuchte, Kennzeichnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4	<b>Holzschutz</b> konstruktiv/ chemisch, vor aufsteigender Feuchtigkeit, Schwelle von unten geschützt	<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5	<b>Auflagerung der Elemente</b>	<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6	<b>Verankerung</b>	<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7	<b>Ausführung des Wärme- und Feuchteschutzes</b> bei Baustellenmontage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.8	<b>Ausführung des Brandschutzes</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.9	<b>Ausführung des Schallschutzes</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.10	<b>Luftdichtheit</b> Luftdichtheit hergestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.11	<b>Öffnungen und Durchdringungen</b> Toleranzen, Lage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.12	<b>Fachgerechte Ausbildung konstruktiver Verbindungen und Stöße</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.13	<b>Unterspannung/Unterdeckung/Unterdach</b>				<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.14	<b>Dachlattung/Lattung</b>				<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.15	<b>Eindeckung</b>				<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.16	<b>Anschlüsse/Verwahrungen</b>				<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.17	<b>Dachflächenfenster/Dachfenster</b>				<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.18	<b>Dachentwässerung</b>				<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.19	<b>An- und Abschlüsse, Öffnungen</b> Laibungen, Tropfkanten- und Sockelausbildung					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.20	<b>Befestigungen</b> Tragfähigkeit, Korrosionsschutz					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.21	<b>Unterkonstruktion</b> Hinterlüftung, wasserableitende Schicht					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.22	<b>Oberflächenqualität</b> Ausführungsqualität					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.23	<b>Schornstein</b> Abstand, Wanddurchbruch, separate Zuluftöffnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.24	<b>Beschädigungen, weitere Bemerkungen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



# Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Holzhausbau

## 1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen Holzhausbau nachfolgenden kurz Güte- und Prüfbestimmungen genannt.

Sie wird in Anpassung an den technischen Fortschritt durch die Güteausschüsse/technischen Fachausschuss – nachfolgend kurz Güteausschuss genannt – der beteiligten Gütegemeinschaften ergänzt und weiterentwickelt.

## 2 Verleihung des Gütezeichens

2.1 Die Bundes-Gütegemeinschaft Montagebau und Fertighäuser e.V. (BMF), Bad Honnef,

die Gütegemeinschaft Deutscher Fertigbau e.V. (GDF), Ostfildern und

die Gütegemeinschaft Holzbau – Ausbau – Dachbau e.V. (GHAD), Berlin,

– im nachfolgenden „Gütegemeinschaften“ genannt – verleihen an Hersteller von Holzhäusern das Recht, das gleichnamige Gütezeichen zu führen. Die drei Gütegemeinschaften sind Träger des Gütezeichens Holzhausbau.

2.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der

- Bundes-Gütegemeinschaft Montagebau und Fertighäuser e.V. (BMF), Flutgraben 2, 53604 Bad Honnef, oder an die
- Gütegemeinschaft Deutscher Fertigbau e.V. (GDF), Hellmuth-Hirth-Straße 7, 73760 Ostfildern, oder an die
- Gütegemeinschaft Holzbau-Ausbau-Dachbau e.V. (GHAD), Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin,

zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Beispiel siehe Muster 1) beizufügen.

2.3 Der Antrag wird vom jeweiligen Güteausschuss geprüft. Der Güteausschuss oder Beauftragte der Gütegemeinschaft prüfen die Erzeugnisse des Antragstellers gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen. Er kann den Betrieb des Antragstellers besichtigen und Proben von Erzeugnissen entnehmen sowie die in den Güte- und Prüfbestimmungen erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Prüfergebnis erstellt er einen Bericht aus, den er dem Antragsteller und der Gütegemeinschaft zustellt. Der Güteausschuss kann für die Durchführung der Erstüberwachung geeignete Sachverständige bzw. Überwachungsstellen beauftragen. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

2.4 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der jeweiligen Gütegemeinschaft auf Vorschlag des Güteausschusses dem Antragsteller das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Beispiele siehe Muster 2a-c). Fällt die Prüfung negativ aus, so stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

2.5 Die Verleihung des Gütezeichens wird beurkundet (siehe Muster 2)

## 3 Benutzung des Gütezeichens

3.1 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Erzeugnisse verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

3.2 Die Gütegemeinschaften sind allein berechtigt Kennzeichnungsmittel für das Gütezeichen (Metallprägung, Prägestempel, Druckstock, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u. ä.) herzustellen oder herstellen zu lassen und legen die Verwendungsart fest.

3.3 Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhüten. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

3.4 Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

## 4 Überwachung

4.1 Die Gütegemeinschaften sind berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist RAL durch einen Überwachungsvertrag mit einer Überwachungsstelle oder einem Prüfbeauftragten nachzuweisen.

4.2 Der Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür zu sorgen, dass er die Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird eine laufende Qualitätskontrolle in Form einer Eigenüberwachung zur Pflicht gemacht. Er hat die betriebliche Eigenüberwachung sorgfältig aufzuzeichnen. Der Güteausschuss oder dessen Beauftragte können jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Erzeugnisse den Überwachungen durch den Güteausschuss oder dessen Beauftragten in Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Güte- und Prüfbestimmungen. Er trägt die Überwachungskosten.

4.3 Die beauftragten Prüfer können jederzeit im Betrieb des Gütezeichenbenutzers Proben anfordern oder entnehmen. Angeforderte Proben sind unverzüglich zu überlassen. Prüfer können den Betrieb oder eine aktuelle Baustelle des Gütezeichenbenutzers während der Betriebsstunden jederzeit besichtigen.

4.4 Fällt eine Überwachung aus oder wird ein Erzeugnis beanstandet, läßt der Güteausschuss die Überwachung wiederholen.

4.5 Über jedes Überwachungsergebnis ist ein Protokoll vom beauftragten Prüfinstitut auszustellen. Die jeweilige Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

## Durchführungsbestimmungen

**4.6** Werden Erzeugnisse unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfkosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

## 5 Ahndung von Verstößen

**5.1** Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese Verstöße werden als „leicht“, „mittel“ und „schwer“ eingestuft.

### 5.1.1 Maßnahmen bei Nichterfüllung der Güteanforderungen

Die Maßnahmen bei Nichterfüllung der Güteanforderungen sind abgestuft nach der Schwere des Verstoßes festzulegen. Die Gütegemeinschaften beurteilen die Fremdüberwachung auf der Grundlage des Überwachungsberichts und der vom Überwacher am Ende des Berichts zu gebenden Empfehlung. Bei „leichten und mittleren Verstößen“ wird der Gütezeichenbenutzer von der Gütegemeinschaft aufgefordert, die festgestellten Mängel umgehend abzustellen. Wird bei der Fremdüberwachung ein „schwerer Verstoß“ festgestellt, entscheidet die Gütegemeinschaft unter Einschaltung des Güteausschusses, ob die Überwachung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird. Wird die Fremdüberwachung nicht bestanden, wird der Gütezeichenbenutzer von der Gütegemeinschaft aufgefordert, die beanstandeten Mängel innerhalb einer auf den Umfang und die Art der Mängel bezogenen angemessenen kurzen Frist abzustellen. Diese Frist soll einen Monat nicht überschreiten.

Nach Fristablauf wird eine Wiederholungsprüfung durchgeführt. Hat der Gütezeichenbenutzer diese Prüfung bestanden, so gilt sein Recht, das RAL-Gütezeichen zu führen, ohne Einschränkung fort. Wird auch diese Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so beschließt die jeweilige Gütegemeinschaft in Abstimmung mit dem Güteausschuss die Einstellung der Fremdüberwachung und den Entzug des RAL-Gütezeichens. Die Gütegemeinschaften unterrichten sich gegenseitig über derartige Entscheidungen.

Der Gütezeichenbenutzer ist verpflichtet, die Verleihungsurkunde zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückerstattung eventuell entstehender Kosten besteht nicht.

**5.1.2** Gegen Gütezeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen kann der Güteausschuss folgende Ahndungsmaßnahmen aussprechen:

5.1.2.1 Vermehrung der Fremdüberwachung

5.1.2.2 Verwarnung,

5.1.2.3 Vertragsstrafe in Höhe eines Jahrebeitrages,

5.1.2.4 Befristeter oder dauernder Entzug des Gütezeichens,  
5.1.2.5 Ausschluss aus der jeweiligen Gütegemeinschaft.

**5.2** Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können auch miteinander verbunden werden.

**5.3** Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.

**5.4** Die Ahndungsmaßnahmen werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

**5.5** Bei „Gefahr im Verzuge“ kann der Obmann des Güteausschusses der Gütegemeinschaft im Einvernehmen mit einem weiteren Mitglied des Güteausschusses das Recht zum Führen des RAL Gütezeichens mit sofortiger Wirkung untersagen. Eine solche Maßnahme ist jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung durch den Vorstand der jeweiligen Gütegemeinschaft zu bestätigen oder aufzuheben.

## 6 Beschwerde

**6.1** Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen vier Wochen, nachdem sie mitgeteilt wurden, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen vier Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, das Schiedsgericht anrufen. Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts gelten die Vorschriften der ZPO.

## 7 Wiederverleihung

Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wieder verliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der jeweiligen Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzliche Bedingungen auferlegen.

## 8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsscheine, Verleihungsurkunden) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaften bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

# Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnende/der unterzeichnende Betrieb beantragt hiermit bei der unter 2 genannten Gütegemeinschaft
  - die Aufnahme als Mitglied<sup>\*)</sup>
  - die Verleihung des Rechts zur Führung<sup>\*)</sup> des Gütezeichens Holzhausbau.
  
2. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma bestätigt, dass
  - die Güte- und Prüfbestimmungen Holzhausbau,
  - die Satzung der jeweiligen Gütegemeinschaft,
    - Bundesgütegemeinschaft Montagebau und Fertighäuser e.V.<sup>\*)</sup>
    - Gütegemeinschaft Deutscher Fertigbau e.V.,<sup>\*)</sup>
    - Gütegemeinschaft Holzbau-Ausbau-Dachbau e.V.<sup>\*)</sup>
  - die Gütezeichen-Satzung für das Gütezeichen Holzhausbau,
  - die Durchführungsbestimmungen mit Mustern 1 und 2

zur Kenntnis genommen sind und hiermit ohne Vorbehalte als für sich verbindlich anerkannt werden.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift

\_\_\_\_\_  
<sup>\*)</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen

# Verleihungs-Urkunde

Die Bundes-Gütegemeinschaft Montagebau und Fertighäuser e.V. (BMF)  
verleiht hiermit aufgrund des ihrem Güteausschuss vorliegenden Prüfberichtes dem Betrieb

\_\_\_\_\_  
(Betrieb)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.  
anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke  
geschützte

**Gütezeichen Holzhausbau**



GÜTEZEICHEN



Bad Honnef, den \_\_\_\_\_

Bundes-Gütegemeinschaft Montagebau und Fertighäuser e.V. (BMF)

\_\_\_\_\_  
Der Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
Der Geschäftsführer

# Verleihungs-Urkunde

Die Gütegemeinschaft Deutscher Fertigbau e.V. (GDF)  
verleiht hiermit aufgrund des ihrem Güteausschuss vorliegenden Prüfberichtes dem Betrieb

\_\_\_\_\_  
(Betrieb)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.  
anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke  
geschützte

**Gütezeichen Holzhausbau**



GÜTEZEICHEN



Ostfildern, den \_\_\_\_\_

Gütegemeinschaft Deutscher Fertigbau e.V. (GDF)

\_\_\_\_\_  
Der Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
Der Geschäftsführer

# Verleihungs-Urkunde

Die Gütegemeinschaft Holzbau – Ausbau – Dachbau e.V. (GHAD)  
verleiht hiermit aufgrund des ihrem Güteausschuss vorliegenden Prüfberichtes dem Betrieb

\_\_\_\_\_  
(Betrieb)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.  
anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke  
geschützte

**Gütezeichen Holzhausbau**



GÜTEZEICHEN



Berlin, den \_\_\_\_\_

Gütegemeinschaft Holzbau - Ausbau - Dachbau e.V. (GHAD)

\_\_\_\_\_  
Der Vorsitzende des Gesamtvereins

\_\_\_\_\_  
Der Geschäftsführer



## **HISTORIE**

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL). Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

## **RAL HEUTE**

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL-Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL-Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

## **RAL KOMPETENZFELDER**

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen und RAL-Testate

**RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.**

*Siegburger Straße 39, 53757 Sankt Augustin, Tel.: +49 (0) 22 41-16 05-0, Fax: +49 (0) 22 41-16 05-11  
E-Mail: [RAL-Institut@RAL.de](mailto:RAL-Institut@RAL.de) · Internet: [www.RAL.de](http://www.RAL.de)*

